

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 9

Artikel: Wohnraum für Betagte schafft Wohnraum für Familien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838898>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in ihrem sozialen Verhalten gestörter Kinder und Jugendlicher auf das gründlichste untersucht wird, solange eine mehr als knauserige Subventionierungspraxis jeden zeitgemäßen Auf- und Ausbau der Heime verhindert und die Anstellung von genügend qualifiziertem Erziehungspersonal verunmöglicht, werden unsere Heime weiterhin zu Sensationsnachrichten mißbraucht werden können. Es ist daher höchste Zeit, daß die schwererziehbaren Kinder vom Staat die gleiche Unterstützung und Förderung erhalten, wie die behinderten.

Diesem Ziel dient ein Postulat, das Nationalrat Mathias Eggenberger, St. Gallen, in der Märzsession dieses Jahres eingereicht hat. Es enthält sieben klar umrissene Forderungen im oben beschriebenen Sinn und legt ganz besonderes Gewicht auf die Dringlichkeit einer sofortigen und ausreichenden Regelung der Subventionierungspraxis durch eine Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Es ist sehr zu hoffen, daß dieses Postulat in der kommenden Septembersession vordringlich zur Behandlung kommt. Probleme, die unsere Jugend betreffen, lösen sich nicht von selber, wenn man sie schubladisiert . . .

Wohnraum für Betagte schafft Wohnraum für Familien

Appell der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich an die Träger großer Wohnbauten

(zfp) 1980 wird jeder siebte Einwohner unseres Landes über 65 Jahre alt sein. Das stellt neue Probleme. Wohl haben einzelne Gemeinden eigene Alterswohnungen und Altersheime für weniger bemittelte Einwohner erstellt. Die rapide Zunahme der Zahl der Betagten verlangt aber dringend große Anstrengungen auch für die breiten mittelständischen Schichten des Volkes. Denn diese sind unter Umständen im Alter schlechter gestellt als diejenigen, welche von den Vergünstigungen für Minderbemittelte profitieren können.

Hier ist rasch eine energische und gezielte Anstrengung aller Träger von Großüberbauungen vonnöten. Diese Bauherren sollten erkennen, daß der private Wohnungsbau sich auch den *Problemen der älteren Generation* annehmen muß. Der öffentliche Bau von Alterswohnungen für weniger bemittelte Betagte muß durch den privaten Bau von Alterswohnungen für den Mittelstand ergänzt werden. Diese soziale Aufgabe ist auf wirtschaftlicher Basis lösbar. Die auch für Alterswohnungen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbauförderung der öffentlichen Hand sehen keine Beschränkung der Subventionen auf Wohnungen für Minderbemittelte vor. Die kommende eidgenössische Wohnbauförderungsvorlage bietet die Möglichkeit zu noch vermehrter Aktivität größerer Wohnbauproduzenten zugunsten des Baues von Alterswohnungen.

Die Erkenntnis muß reifen, daß *Wohnbau für Betagte gleichzeitig Wohnraum für Familien mit Kindern schafft*. Den Betagten kann nicht zugemutet werden, ihre großen – oft zu großen – und meist noch billigeren Wohnungen zu verlassen, um diese für Familien mit Kindern freizumachen, es sei denn, man stelle den Betagten kleinere und speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmte Wohnungen mit den nötigen Betreuungsdiensten zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung. Durch die Erstellung von Alterswohnungen kann mit einem Bruchteil des für Familienwohnungen

nötigen Kapitalaufwandes bereits bestehender und nicht voll ausgenützter Wohnraum für junge Familien freigemacht werden. Einzelne oder mehrere Firmen, die für die eigenen Mitarbeiter Wohnungen bauen, können durch den Bau spezieller Alterswohnungen ihre früher erstellten großen Wohnungen für das aktive Personal freihalten und gleichzeitig den Pensionierten die Härten einer Aussiedlung ersparen.

Die Freisinnige Partei des Kantons Zürich richtet daher einen dringenden *Appell* an die Arbeitgeber, Pensionskassen, Versicherungsgesellschaften, Immobiliengesellschaften, Generalunternehmer und andere Ersteller großer Überbauten, schon heute solche in immer größerer Zahl erforderlichen, speziell für die Betagten geeigneten Wohnungen in ihre Bauvorhaben einzuplanen, um auf diese Weise die drängenden Wohnungsprobleme nicht nur der Betagten, sondern auch der jüngeren Generation zu lösen.

Kampf gegen die Wohnungsnot

Zwei neue Verfassungs-Artikel

In einer Botschaft beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine neue Verfassungsgrundlage für die Neuordnung der Wohnbauförderung als Alternative zur sogenannten Denner-Initiative. Gleichzeitig äußert sich der Bundesrat zum Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter. Er lehnt die Wiedereinführung einer staatlichen Mietpreisreglementierung ab und beantragt an deren Stelle die Schaffung eines neuen Verfassungsartikels zur Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsvereinbarungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Auf dieses letztere gehen wir in einem separaten Artikel ein.

Der Wohnbauförderungs-Artikel 34sexies hat nach bundesrätlichem Vorschlag folgenden Wortlaut:

1 Der Bund trifft Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbau und des Erwerbes von Wohnung- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

2 Der Bund ist insbesondere befugt,

a) die Beschaffung und Erschließung von Bauland für den Wohnungsbau zu erleichtern;

b) Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;

c) die Bau- und Wohnungsmarktforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;

d) die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau in Zeiten einer Mittelverknappung auf dem Markt sicherzustellen.

3 Soweit es zur Erschließung von Bauland für den Wohnungsbau und zur Baurationalisierung unerlässlich ist, kann der Bund auch andere als Förderungsvorschriften erlassen.